

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

BetrVG 1972 § 1, § 4, § 18 Abs. 2, § 19; ArbGG § 2
Abs. 1 Nr. 4, § 83; ZPO § 313 Abs. 1 Nr. 3, § 320
Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 (a.F.), § 286; BGB § 242
Vertrauensschutz

Leitsätze:

1. Im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ist auch über die Frage zu entscheiden, ob zwei selbständige Betriebe vorliegen (im Anschluß an BAG 14, 82 = AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG).
2. Die Verkennung des Betriebsbegriffs führt regelmäßig nicht zur Nichtigkeit sondern nur zur Anfechtbarkeit einer darauf fußenden Betriebsratswahl (im Anschluß an BAG 15, 235 = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG).
3. Zwei Unternehmen mit nicht identischer wirtschaftlicher Zielrichtung haben zum mindesten dann notwendig selbständige Betriebe, wenn der jeweilige arbeits-technische Zweck dem jeweiligen Unternehmenszweck folgt und eine räumliche Trennung gegeben ist.
4. Eine lange Jahre unter Verkennung des Betriebsbegriffes praktizierte Betriebsverfassung schafft für die Zukunft keinen Vertrauensschutztatbestand.

Aktenzeichen: 1 ABR 71/76

Beschluß des BAG vom 17. Januar 1978

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 71/76

2 Ta BV 19/75 Baden-
Württemberg

Verkündet am
17. Januar 1978

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 1978 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Frey und Dr. Wehr beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 5. Mai 1976 - 2 Ta BV 19/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

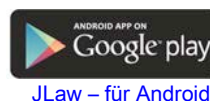
G r ü n d e :

I. Antragstellerin ist die Firma Maschinenfabrik A K GmbH & Co. KG. Dieses Unternehmen fertigt im wesentlichen Kurbelwellen nach den von ihren Kunden vorgegebenen Konstruktionen. Weitere Beteiligte ist die Firma Nabenfabrik A K GmbH & Co. KG, die im wesentlichen Maschinen baut. Die Produktionsstätten und Verwaltungsgebäude beider Unternehmen befinden sich auf zwei nebeneinander liegenden katastermäßig abgegrenzten Grundstücken am Stadtrand von W . Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterinnen beider Firmen sind die Herren D (kaufm. Bereich) und F (techn. Bereich). Die Kommanditisten beider Unternehmen sind zu einem großen Teil, allerdings bei unterschiedlich hohen Einlagen, personengleich. Die Produktionen der beiden Unternehmen ergänzen sich nicht notwendig. So hat die weitere Beteiligte bisher lediglich drei Maschinen an die Antragstellerin geliefert.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bei beiden Unternehmen gibt es eine erweiterte Geschäftsführung. Diese setzt sich bei der Antragstellerin, die etwa 1.900 Arbeitnehmer beschäftigt, aus den beiden Geschäftsführern, Herrn Sch für den technischen Bereich, sowie Herrn W , dem Leiter des Personal-, Sozial- und Rechnungswesens, zusammen. Bei der Firma Nebenfabrik A K , die 635 Arbeitnehmer beschäftigt, besteht die erweiterte Geschäftsführung aus den beiden Geschäftsführern, Herrn Wa für den technischen Bereich und wiederum Herrn W . Herr W hat Anstellungsverträge mit beiden Unternehmen. Auch für die Prokuristen K (Sekretariat), Schi (allgemeiner Einkauf) und M (Buchhaltung, Betriebsabrechnung, Organisation) trifft dies zu. Die von Herrn W geleitete Personalabteilung der Antragstellerin erledigt auch die Personalangelegenheiten der Firma Nebenfabrik A K . Das Lohn- und Gehaltsbüro der Antragstellerin erledigt auch die Lohn- und Gehaltsauszahlungen der weiteren Beteiligten unter Verwendung der Lohnabrechnungsunterlagen, welche eine eigene Abteilung der weiteren Beteiligten mit von ihr angestellten Mitarbeitern erstellt. Des weiteren werden bei der Antragstellerin auch Buchhaltungs- und Kassenführungsarbeiten sowie Arbeiten auf dem Gebiet der Betriebsabrechnung für die Firma Nebenfabrik A K ausgeführt. Die Abteilung Organisation der Antragstellerin erledigt zugleich die Vorarbeiten für fremde EDV-Arbeiten soweit sie die weitere Beteiligte betreffen. Die Abteilung Einkauf der Antragstellerin wird unter Berücksichtigung von Unterlagen der Abteilung Materialdisposition der weiteren Beteiligten ebenfalls für jene tätig. Dies gilt gleichfalls für die Bauabteilung der Antragstellerin. Auf dem Werksgrundstück der Antragstellerin befinden sich ein Anschlußgleis, Rampe, Parkplätze sowie die Werksküche. Die von der Antragstellerin betriebene Werksküche verköstigt auch die bei der Firma Nebenfabrik A K Beschäftigten. Die Parkplätze stehen den Beschäftigten der beiden Verfahrensbeteiligten zur Verfügung. Dies gilt ebenso für die Sanitätsstation. Die Werksfeuerwehr setzt sich aus den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Beschäftigten der beiden Verfahrensbeteiligten zusammen. Alle Berufsausbildungsverträge werden ausschließlich mit der Antragstellerin abgeschlossen, die eine Lehrwerkstatt betreibt. Ein Teil der Auszubildenden wird während der Ausbildungszeit allerdings auch bei der Firma Nabenfabrik A K ausgebildet. Für die Arbeitnehmer beider Unternehmen gilt eine einheitliche Arbeitsordnung. In einer rechtlich selbständigen Betriebskrankenkasse sind die Arbeitnehmer beider Unternehmen versichert. Die Antragstellerin stellt die Dienstleistungen, welche sie durch ihre Beschäftigten für die Firma Nabenfabrik A K erbringt, dieser in Rechnung. Für die Überlassung der Parkplätze zahlt letztere an die Antragstellerin jeden Monat Miete. Nach außen hin treten die beiden Unternehmen als "A K Werke W" in Erscheinung.

Am 26. März 1975 wählten die Arbeitnehmer beider Unternehmen - wie schon seit 1949 - einen gemeinsamen Betriebsrat. Das Wahlergebnis wurde am 27. März 1975 bekannt gemacht. Die Verfahrensbeteiligten streiten über die Wirksamkeit dieser Betriebsratswahl sowie darüber, ob die beiden beteiligten Unternehmen einen einheitlichen Betrieb i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes bilden (können). Die Antragstellerin hat die Betriebsratswahl vom 26. März 1975 am 7. April 1975 angefochten.

Sie macht geltend, die beiden am Verfahren beteiligten Unternehmen seien jeweils selbständige Betriebe i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes. Es gebe im arbeitstechnischen Bereich beider Firmen keinerlei Gemeinsamkeiten. Es fehle sowohl an der Einheit des arbeitstechnischen Zwecks als auch an der Einheit der arbeitstechnischen Organisation und Leitung. Auch gebe es keine Einheit des Arbeitsverfahrens. Die Betriebszwecke seien völlig verschieden und unvergleichbar. In der erweiterten Geschäftsführung hätten die beiden Unternehmen gerade im technischen Geschäftsbereich getrennte Führungen. Ein Austausch von Arbeitskräften zwischen den beiden Unternehmen sei wegen der unterschiedlichen arbeitstechnischen Strukturen praktisch

- 5 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

und rechtlich nicht möglich. Auch räumlich seien die Betriebe der beiden Unternehmen klar von ihrer Funktion her getrennt. Eine Identität der Inhaber beider Gesellschaften sei nicht gegeben. Diese hätten weder eine einheitliche Geschäftsführung noch einen einheitlichen Verwaltungsrat noch eine einheitliche Gesellschafterversammlung. Die Gemeinsamkeit der Unternehmen auf dem kaufmännischen Sektor falle nicht ins Gewicht. Nur 6 % der Gesamtzahl aller bei den beiden Unternehmen Beschäftigten sei überhaupt auf dem kaufmännischen Sektor tätig. Hingegen seien 94 % ausschließlich auf dem Gebiet der arbeitstechnischen Organisation eingesetzt. Nur etwa 4 % aller Belegschaftsangehörigen beider Firmen, bei denen es sich ausschließlich um Arbeitnehmer der Antragstellerin handele, erbrächten auf Dienstleistungsbasis Fremdleistungen für die Firma Nabenfabrik A K . Dienstleistungen der Antragstellerin für die weitere Beteiligte würden dieser ausnahmslos in Rechnung gestellt. Eine einheitliche Betriebsgemeinschaft beider Belegschaften bestehe nicht; die Arbeitnehmer der beiden Unternehmen arbeiteten räumlich getrennt und nahmen ihr Essen in Schichten getrennt ein. Der Betriebsrat gerate zudem bei Wahrnehmung der Interessen der beiden Belegschaften ständig in Interessenkollision. Er könne die beiden unterschiedlichen Betriebe nicht gleichzeitig sachgerecht betreuen. Es handele sich folglich bei den beiden Unternehmen um zwei selbständige Betriebe, in denen jeweils getrennte Betriebsräte zu wählen seien.

Die Antragstellerin hat beantragt,

- 1) festzustellen, daß die beiden am Verfahren beteiligten Unternehmen selbständige Betriebe i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes sind und die Wahl eines einheitlichen Betriebsrats unzulässig ist;
- 2) festzustellen, daß die am 26. März 1975 durchgeführte Wahl des einheitlichen Betriebsrats für die Betriebe der beiden Unternehmen rechtsunwirksam ist.

- 6 -



- 6 -

Der beteiligte Betriebsrat hat beantragt,
die Anträge zurückzuweisen.

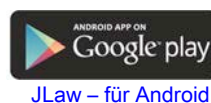
Er vertritt die Auffassung, die am Verfahren beteiligten Unternehmen seien ein Betrieb i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes. Es bestehe eine einheitliche Leitung beider Firmen. Aufgrund der einheitlichen Organisation im personellen und sozialen Bereich habe sich in nunmehr fast 30 Jahren eine Betriebsgemeinschaft entwickelt. Auch die beteiligten Unternehmen seien bisher von einem einheitlichen Betrieb ausgegangen. Hier komme hinzu, daß die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit praktisch personengleich seien. Die Begriffe "Betrieb" und "Unternehmen" seien nicht deckungsgleich; hieraus folge, daß zwei rechtlich selbständige Unternehmen einen gemeinsamen Betrieb haben könnten. Für alle Arbeitnehmer der beiden Unternehmen, welche auf dem Werksgelände in W tätig seien, bestehe eine einheitliche Regelung der Arbeitszeit. Die Arbeitsbedingungen seien gleich. Es würden die gleichen Wege und Einrichtungen benutzt. Urlaub werde nach einheitlichen Kriterien erteilt. Pensionskasse und Werkwohnungen würden von allen Arbeitnehmern in Anspruch genommen. Der gesamte kaufmännische Bereich sei einheitlich organisiert und jedenfalls hinsichtlich des Bürowesens liege eine völlige Identität der arbeitstechnischen Zwecke vor. Beim Büropersonal handele es sich um 151 Arbeitnehmer. Weil eine unterschiedliche Interessenlage der Arbeitnehmer beider Unternehmen nicht gegeben sei, bestünde letztlich die Gefahr, daß bei dem Tätigwerden von zwei Betriebsräten der betriebliche Friede gestört werden könnte. Dies aber liefe dem Sinn und Zweck des Betriebsverfassungsrechts entgegen.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag der Antragstellerin entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die gegen die erstinstanzliche Entscheidung gerichtete Beschwerde des Antragsgegners (Betriebsrats) zurückgewiesen. Seine Ent-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



scheidung hat es im wesentlichen wie folgt begründet: Es bestehe für beide Anträge ein Rechtsschutzinteresse, weil die Frage, ob die beiden verfahrensbeteiligten Unternehmen einen einheitlichen Betrieb oder zwei Betriebe i.S. des Betriebsverfassungsgesetzes bildeten, über die Begründetheit der Wahlanfechtung hinaus auch für andere Fälle von Bedeutung sei. Die beiden beteiligten Unternehmen verfügten über zwei selbständige Betriebe. Dem räumlichen Zusammenhang der beiden Betriebsstätten durch das gemeinsame Areal der Firmen - das durch eine für beide Firmen gemeinsame Pforte zu erreichen sei - komme allein keine entscheidende Bedeutung zu. Bei der einheitlichen Leitung und Organisation komme es auf die arbeitstechnische Seite an. Deshalb sei hier der kaufmännische Bereich nicht entscheidend, weil der arbeitstechnische Zweck nicht auf kaufmännischem Gebiet liege. Die untergeordnete Bedeutung des kaufmännischen Bereichs komme darin zum Ausdruck, daß von insgesamt 2.535 Arbeitnehmern der beiden Beteiligten lediglich 151 überhaupt im kaufmännischen Sektor tätig seien. Wenn die Geschäftsführer der beiden persönlich haftenden Gesellschafterinnen personengleich seien, so spreche dies nur scheinbar für eine einheitliche Leitung; diesem Moment hafte etwas Zufälliges an. Erheblich sei, daß die arbeitstechnischen Zwecke der beiden Unternehmen völlig voneinander verschieden seien. So fertige die Antragstellerin Kurbelwellen, die weitere Beteiligte betreibe Maschinenbau. Für die Bewältigung der jeweiligen arbeitstechnischen Zwecke bestehe eine jeweils eigene technische Organisation. Schon auf der Ebene der erweiterten Geschäftsführung bestehe hinsichtlich des arbeitstechnischen Bereichs keine einheitliche Leitung mehr. Auch eine Identität der Betriebsinhaber sei nicht gegeben. Fehle es hieran, liege kein einheitlicher Betrieb vor. Zwar könnten zwei verschiedene Unternehmen einen einheitlichen Betrieb haben, dann sei aber erforderlich, daß sich die beiden Unternehmen hinsichtlich der Leitung dieses Betriebes rechtlich verbunden hätten. Im sozialen Bereich bestünden eine Reihe von Gemeinsamkeiten, die für einen gemeinsamen Betrieb sprächen. Andererseits fehle es an der



- 8 -

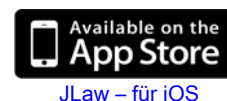
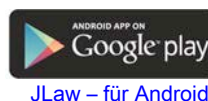
vom Antragsgegner behaupteten Betriebsgemeinschaft. Die völlig verschiedenen arbeitstechnischen Zwecke der beteiligten Unternehmen hätten auch eine völlig verschiedene Struktur der bei ihnen Beschäftigten zur Folge. Dies führe dazu, daß ein Austausch der Arbeitskräfte in nennenswertem Umfang nicht stattfinde und auch nicht stattfinden könne. Deshalb und wegen der räumlich getrennten Betriebsstätten bestünden auch Bedenken gegen die Annahme, daß zwischen den Angehörigen der beiden Firmen sich aufgrund ihrer Zusammenarbeit eine persönliche Verbundenheit herausgebildet habe, welche eine Bedingung für engeren Kontakt zwischen Betriebsrat und Belegschaft sei. Die vom Antragsgegner für den Fall der Wahl von zwei Betriebsräten gesehene Möglichkeit von Schwierigkeiten, falls diese Betriebsräte ihr Mitbestimmungsrecht unterschiedlich ausübten, sei nicht schwerwiegend. Hingegen wäre bei der Wahl von zwei Betriebsräten eine die besonderen Belange der einzelnen Beteiligten mehr berücksichtigende Interessenvertretung der Arbeitnehmer der einzelnen Beteiligten möglich. So sei als Beispiel darauf hinzuweisen, daß nach dem Vorbringen der Antragstellerin die unterschiedliche Auftragslage der beiden Unternehmen bei ihr das Problem der Einführung von Sonderschichten mit sich bringe, während sich bei der anderen Verfahrensbeteiligten die Frage der Einführung von Kurzarbeit stelle. Gerade hieran zeige sich, daß getrennt gewählte Betriebsräte die besonderen Probleme der Arbeitnehmerschaft der beiden Verfahrensbeteiligten besser vertreten könnten. Dem Umstand, daß seit 1949 ein gemeinsamer Betriebsrat tätig geworden sei, komme keine entscheidende Bedeutung zu; die gegen die Annahme eines einheitlichen Betriebs sprechenden Gesichtspunkte hätten mehr Gewicht.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner (Betriebsrat) seinen Abweisungsantrag weiter, während die Antragstellerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



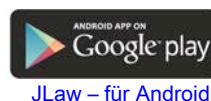
II. Die Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

1.a) Die Antragsbefugnis der Antragstellerin sowie die Beteiligtenbefugnis der Firma Nabenfabrik A K sind zu bejahen. Sie bestimmen sich - wie sich aus § 83 ArbGG ergibt - nach materiellem Recht. Streitigkeiten über die Betriebsratspflichtigkeit oder Betriebsratsfähigkeit, wenn das Erfordernis der Existenz nur eines einzigen Betriebsrats oder aber der Existenz zweier Betriebsräte in Rede steht, betreffen naturgemäß die Beziehungen zwischen dem Arbeitgeber einerseits und dem Betriebsrat oder den Betriebsräten andererseits. Die Beteiligtenbefugnis der Nabenfabrik A K, die selbst nicht Antragstellerin und auch nicht Rechtsbeschwerdeführerin ist, ergibt sich unter Beachtung des § 83 ArbGG zwanglos daraus, daß auch ihr der Betriebsrat gegenübersteht, dessen Wahl hier angegriffen ist und daß sie in gleicher Weise wie die Antragstellerin von der Frage betroffen ist, ob die Bedingungen für die Bildung nur eines einheitlichen Betriebsrates oder aber diejenigen für die Bildung zweier Betriebsräte mit jeweils verschiedener Folgerung für das Bestehen eines einheitlichen Betriebsrates vorliegen.

b) Was den Wahlanfechtungsantrag angeht, so ergeben sich für die Antragstellerin des näheren Antragsrecht und Rechtsschutzinteresse unmittelbar aus § 19 BetrVG. Dabei folgt der Anfechtungstatbestand aus § 19 Abs. 1, das Anfechtungsrecht aus § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG. Die Anfechtungsfrist des § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG ist ausweislich der vom Landesarbeitsgericht getroffenen und mit Rechtsbeschwerdeangriffen nicht bekämpften tatsächlichen Feststellungen gewahrt.

c) Die nähere Antragsbefugnis und das Rechtsschutzinteresse für den zu 1) gestellten Antrag ergeben sich aus § 18 Abs. 2 BetrVG. Danach kann u.a. der Arbeitgeber eine Entscheidung des Arbeitsgerichts beantragen, wenn zweifelhaft ist, ob ein Nebenbetrieb oder ein Betriebsteil selbständig oder dem Hauptbetrieb zuzuordnen ist. Der vorliegende Streitfall ist allerdings durch den Wortlaut des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

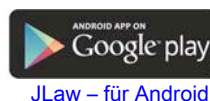
§ 18 Abs. 2 BetrVG nicht abgedeckt, handelt es sich doch hier um die Frage, ob die beiden beteiligten Unternehmen auch über zwei Betriebe oder aber über einen (gemeinsamen) Betrieb verfügen. Bereits zum Betriebsverfassungsgesetz 1952 hat der Senat (vgl. BAG 14, 82 = AP Nr. 5 zu § 3 BetrVG) jedoch entschieden, im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren sei auch über die Frage zu befinden, ob zwei selbständige Betriebe vorlägen. Auch dort war die Feststellung beantragt worden, daß zwei Produktions- oder Dienstleistungsstätten als selbständige Betriebe anzusehen seien. Damals hat der Senat ausgeführt, § 17 Abs. 2 BetrVG 1952, der zwar nicht dem Wortlaut, so aber doch dem Inhalt nach § 18 Abs. 2 BetrVG 1972 entspricht, ermögliche es, über den Wortlaut des Gesetzes hinaus nach dessen Sinn und Zweck im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren ebenfalls über die Frage zu entscheiden, ob zwei selbständige Betriebe vorliegen oder nicht. Daran ist festzuhalten, nicht zuletzt, weil die jetzige Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG umfassend von "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" spricht. Das Rechtsschutzinteresse besteht im übrigen für den Antrag zu 1) deshalb, weil eine Gerichtsentscheidung lediglich zum Antrag 2) nur auf den gegenwärtig amtierenden, am 26. März 1975 gewählten Betriebsrat Bezug hätte, die erstrebte Klärung sich aber gerade auch auf künftige Betriebsratswahlen und ihre Vorbereitungen - selbstverständlich bei unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen - erstrecken soll (Umfang der Rechtskraftwirkung).

2. Wenn die Antragstellerin begehrt, festzustellen, daß die am 26. März 1975 durchgeführte Wahl des einheitlichen Betriebsrats für die Betriebe der beiden Unternehmen rechtsunwirksam sei (Antrag 2), so liegt darin allerdings auch das Begehren festzustellen, daß die Wahl nichtig sei (vgl. BAG 15, 235 236 = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG).

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Diese weitreichende Folge hat das Landesarbeitsgericht aber zu recht verneint. Eine Nichtigkeit der Betriebsratswahl kommt nur bei groben und offensichtlichen Verstößen in Betracht. Schon dieser Grundsatz verbietet es, in jedem Fall der Verkenntung des Betriebsbegriffs - um diese Frage handelt es sich hier - die Nichtigkeit der Wahl anzunehmen (BAG 15, 235 [2387]). Nur dann, wenn der Mangel offenkundig ist und deshalb ein Vertrauensschutz in die Gültigkeit der Wahl zu versagen wäre, die Betriebsratswahl "den Stempel der Nichtigkeit auf der Stirn trägt," ist sie nichtig (BAG aaO und BVerwG AP Nr. 5 zu § 7 PersVG). Davon kann jedoch beim vorliegenden Sachverhalt schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil allein die langjährige allseitige (wenn auch fehlerhafte) tatsächliche Handhabung als "Betriebseinheit" das Merkmal der "offensichtlichen" (oder "offenkundigen") Fehlerhaftigkeit ausräumt.

3.a) Die Vorinstanzen sind zutreffend davon ausgegangen, daß die Antragstellerin und die weitere Beteiligte (die Nabenfabrik A K GmbH & Co. KG) zwei Unternehmen bilden. Zwar gibt es für die gesamte Rechtsordnung keinen allgemein verbindlichen Unternehmensbegriff, doch wird er weitgehend durch die in den Gesetzen für das Unternehmen vorgesehenen Rechts- und Organisationsformen bestimmt, die durchweg zwingend sind (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weit. Nachw.). Im vorliegenden Verfahren sind deshalb die beiden Unternehmen kraft ihrer Rechtsform (je eine selbständige GmbH & Co. KG) gegeben. Gegen die rechtliche Selbständigkeit der beiden Unternehmen selbst spricht weder die weitgehende Personengleichheit ihrer Gesellschafter noch ihre möglicherweise bestehende wirtschaftliche Verflechtung (vgl. Nipperdey-Säcker bei Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. II 2, S. 1207, Fußnote 4). Entscheidend ist vielmehr, daß die Zwecke der beiden Unternehmen zu jeweils nicht identischen wirtschaftlichen Zielrichtungen führen. Dies haben die Vorinstanzen - für den Senat bindend - tatsächlich

- 12 -

festgestellt. So fertigt die Antragstellerin im wesentlichen Kurbelwellen, die weitere Beteiligte baut im wesentlichen Maschinen (und zwar jedes Unternehmen für sich und nicht, jedenfalls nicht im allgemeinen für einander).

Allein die unterschiedlichen Unternehmenszwecke können – worauf das Landesarbeitsgericht zu recht verweist – zu jeweils verschiedenen sozialen Belangen der Arbeitnehmer der beiden Unternehmen führen. Dies wird anhand des vom Beschwerdegericht aufgezeigten Beispiels deutlich, wenn unterschiedliche Auftragslagen dazu führen, daß ein Unternehmen Sonderschichten verfahren muß, dem anderen sich die Frage der Einführung von Kurzarbeit stellt (was nach dem Vorbringen der Antragstellerin der Wirklichkeit entsprechen soll). Dies macht ersichtlich, daß der Betriebsrat als die Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft seiner sozialen Schutzfunktion besser gerecht werden kann, wenn er nicht zusätzlich mit Aufgaben belastet ist, die sich aus den vorerwähnten unterschiedlichen Gegebenheiten entwickeln (können).

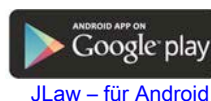
b) Es kommt hinzu, daß nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hier die verschiedenen Produkte, die herzustellen Aufgabe der beiden Unternehmen ist, auch an zwei – wenn auch benachbarten – Produktionsstätten gefertigt werden. Damit ist auch der arbeitstechnische Zweck, der an den jeweiligen Produktionsstätten verfolgt wird, ein unterschiedlicher. Das mag zwar, worauf der Rechtsbeschwerdeführer zutreffend hinweist, für sich allein nichts besagen und es ist deshalb möglich, daß ein einheitlicher Betrieb mehrere arbeitstechnische Zwecke gleichzeitig verfolgt. Hier deckt sich aber der jeweilige arbeitstechnische Zweck mit dem jeweiligen unterschiedlichen Unternehmenszweck.

Zum mindesten in einem solchen Fall führen die verschiedenen Unternehmenszwecke notwendig zu selbständigen Betrieben.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



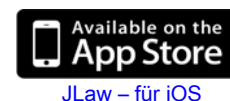
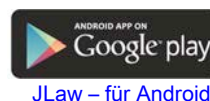
c) Der Rechtsbeschwerdeführer behauptet auch nicht, daß die beiden beteiligten Unternehmen durch Vereinbarung (vgl. dazu Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 1 Anm. 22) die einheitliche Leitung eines gemeinsamen Betriebs - und sei es selbst nur in der Form eines "Dacharbeitgebers" als sozialer Gesprächspartner des einheitlich gewählten Betriebsrats - beschlossen hätten. Auf den - zum alten Recht ergangenen - Beschluß des Senats vom 21. Oktober 1969 (AP Nr. 10 zu § 3 BetrVG) kann sich der Rechtsbeschwerdeführer in diesem Zusammenhang nicht berufen. Zwar wird dort - allerdings für die Bildung des Gesamtbetriebsrats - für möglich gehalten, daß zwei Unternehmen aufgrund von Absprachen oder Vereinbarungen "oder aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten" die wirtschaftlichen, sozialen und personellen Belange eines Betriebes von dem anderen Unternehmen (mit) regeln lassen. Diese letztere Überlegung ist indessen dort nicht tragend geworden; der Senat hielt jene Möglichkeit nur für "mindestens erwägenswert". Davon abgesehen wäre eine solche Rechtsprechung auch durch den zum neuen Recht ergangenen (zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten) Beschluß des Senats vom 5. Dezember 1975 (AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972) überholt. Danach ist es nämlich (vgl. unter III 2, 2. Absatz der Gründe) für die Zusammenarbeit in einem (einzigen) Betrieb erforderlich, "daß die beteiligten Unternehmen eine rechtliche Vereinbarung treffen, z.B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts bilden oder andere Rechtsformen der Zusammenarbeit vereinbaren". Die weiteren vom Rechtsbeschwerdeführer angesprochenen früheren Entscheidungen des Senats (AP Nr. 4, Nr. 5, Nr. 7 zu § 3 BetrVG) können - unbeschadet der bisherigen Ausführungen - deswegen unerörtert bleiben, weil sie sich einschlägig mit den Begriffsbestimmungen Betrieb, Betriebsteil und Nebenbetrieb und ihren wechselseitigen Abgrenzungen befassen, hier aber allein die Frage der Bildung eines gemeinsamen Betriebes zweier Unternehmen in Rede steht. Diese Frage stellte sich dort nicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



4. Die vom Rechtsbeschwerdeführer erörterte Vorschrift des § 4 BetrVG gibt für seine Rechtsauffassung nichts her; das Gegenteil ist der Fall. Aus § 4 Satz 2 BetrVG folgt, daß Nebenbetriebe - das sind solche Betriebe, die organisatorisch selbständig, einen eigenen Betriebszweck verfolgen, jedoch in ihrer Aufgabenstellung auf eine reine Hilfeleistung für den Hauptbetrieb ausgerichtet sind und den dort erstrebten Betriebszweck unterstützen (Beschuß des Senats vom 24. Februar 1976 - 1 ABR 62/75 -, demnächst AP Nr. 2 zu § 4 BetrVG 1972, unter III 2 der Gründe) - immer dann als selbständige Betriebe gelten, wenn sie die Voraussetzungen des § 1 BetrVG erfüllen. Wenn dies aber (unter dem Dach eines einheitlichen Unternehmens) der Fall ist, dann muß dies erst recht für Erscheinungsformen gelten, die sich wie hier innerhalb des Umgriffs von zwei Unternehmen in der Weise darstellen, daß an zwei Produktionsstätten zwei verschiedene Produkte gefertigt werden.

5. Bei dem so gefundenen Ergebnis sind jene Umstände rechtsunerheblich, die üblicherweise als mit typisch für die Abgrenzung der Erscheinungsform "Betrieb" gelten und die übrigens vom Landesarbeitsgericht auch erörtert worden sind (räumlicher Zusammenhang, einheitliche kaufmännische Leitung, personelle Verflechtung, gemeinsame Sozialeinrichtungen, einheitliche Arbeitsordnung). Schon deshalb kann die Rüge der Rechtsbeschwerde, das Landesarbeitsgericht habe § 320 ZPO verletzt, keinen Erfolg haben, muß doch die angefochtene Entscheidung auf dem Sachverhalt beruhen, dessen Berichtigung beantragt worden wäre (BAG 4, 81 837; BAG AP Nr. 1 zu § 320 ZPO). Davon abgesehen hat sich das Landesarbeitsgericht ausreichend mit dem Vorbringen auseinandergesetzt, das nunmehr von der Rechtsbeschwerde zur Begründung der Rüge - allerdings wenig präzise - vorgetragen wird. Nach § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO (in der bis 30. Juni 1977 geltenden



Fassung) ist der Tatbestand eines Urteils - für den Sachverhalt des Beschlusses im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren gilt dasselbe - eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien unter Hervorhebung der gestellten Anträge. Eine "gedrängte Darstellung" verlangt die Beschränkung auf das wesentliche. Diese Vorschrift hat das Landesarbeitsgericht, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen der Rechtsbeschwerdebegründung, beachtet.

6. Wenn - was unbestritten ist - in beiden Unternehmen seit 1949 ein einheitlicher Betriebsrat bestanden hat, so schafft dies für den Antragsgegner keinen "Vertrauensstatbestand", der es insbesondere gebieten würde, künftig ebenso wie bisher zu verfahren. Dies verbietet sich schon deshalb, weil das Betriebsverfassungsrecht zwingendes Recht beinhaltet. Allenfalls für die Vergangenheit könnten Sachverhalte auftreten, die die Berufung auf den Vertrauensschutz rechtfertigen. Für die Zukunft können sich Arbeitnehmer, Betriebsrat und Arbeitgeber auf die neue Sachlage einstellen. Insoweit ist die Notwendigkeit eines Vertrauensschutzes schon denkgesetzlich nicht ersichtlich. Auch bei der erfolgreichen Wahlanfechtung bleiben Handlungen des Betriebsrats, die vor der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung getätigt wurden, wirksam.

gez.: Dr. Müller

Wendel

Bichler

Dr. Frey

Dr. Wehr

